

Fürsten. In Steyr herrschte die Gemeinde der Ritter, die mit ihren Thürmen die Stadt erfüllte. Die Handwerker wurden in Linz erst 1438 zur Aufnahme der Rechnungen und zur Besetzung der Schranne zugelassen. Handel und Handwerk waren streng geschieden. Niederlagsrechte und Straßenzwang mehrten den Erwerb der Bürger von Steyr und Freistadt, das Recht der Bannmeile von Linz und Gmunden verwehrte den Bewohnern von Urfahr und Traundorf den Betrieb von Handel und Gewerbe. Die Sensenschmiede von Kirchdorf und Wehr konnten ihr Eisen aus Eisenerz nur über Steyr beziehen.

Den Städten war auf der Straße über Zeyring nach Venedig zu handeln gestattet, dem flachen Lande blieb die Kaufmannschaft untersagt. Durch zahlreiche Mauthen an der Donau und auf den Straßen wurde der Handel dem Säckel des Landesfürsten und des Grundherrn zinsbar gemacht. Gegen auswärtige Willkür schützte sich der Bürger durch Pfändung fremder Güter und durch Repressalien. Die Zünfte begrenzten genau die Befugnisse des Handwerkes und der einzelnen Meister; die Beschau sicherte den Käufer vor unsolider Waare. Alle diese Vorrechte und Beschränkungen hoben im Mittelalter den Wohlstand der Bürgerschaft, welchen erst im XVI. Jahrhunderte die veränderte Richtung des Verkehrs, die steigenden Kriegslasten und schließlich der Rückschlag der religiösen Unruhen zum Sinken gebracht haben.

Die geistige Bildung ist nicht mehr ausschließender Besitz des Clerus; der Humanismus dringt schon in weitere Kreise, die bedeutendsten Lehrer an der Hochschule Wien sind Oberösterreich entsprossen, so Johann von Gmunden (gestorben 1442), der Verfasser des ersten Kalendariums; Georg von Feuerbach (gestorben 1461), der Vorläufer Regiomontans und Copernicus', der erste Erklärer der Classiker; Johann Stabius von Steyr (gestorben 1522), der Geheimschreiber Kaiser Maximilians. Das Vorhandensein von Schulen in Städten und Märkten ist im XIV. und XV. Jahrhundert vielfach beglaubigt.

An der Schwelle der neuen Zeit steht Kaiser Maximilian I. Die moderne Staatsidee rang nach Gestaltung; durch eine Centralregierung das lockere Gefüge seiner Erbländer zu schließen, war des Kaisers unverrückbares Ziel. Waren auch seine Institutionen, wie das 1501 zu Enns eingeführte Landregiment für die fünf niederösterreichischen Länder, meist vergänglicher Natur, auf ihren Grundlagen hat gleichwohl der Großstaat Österreich sich aufgebaut. Unter ihm ist das römische Recht in der Theorie, mit der Landgerichtsordnung seines Nachfolgers Ferdinand für das Land ob der Enns 1559 auch in der Praxis zur Herrschaft gelangt.

Die Ausschußlandtage, vom Kaiser zur schnelleren Befriedigung seiner Geldbedürfnisse berufen, wurden von den Ständen benützt, um das Recht der Kriegführung von ihrem Willen abhängig zu machen.